

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1965

Nummer 35

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302 213	9. 7. 1965	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)	213
20320	1. 7. 1965	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf dem Gebiete des Reisekostenrechts	214
20320	9. 7. 1965	Überleitungsverordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	214
221	5. 7. 1965	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO)	214
600	15. 7. 1965	Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Erbschaftsteuer vom Finanzamt Münster-Stadt auf das Finanzamt Münster-Land	216
97	7. 7. 1965	Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser	214
		Anzeige nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 6 des Wassergesetzes vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235)	216

20302
213

**Verordnung
über die Arbeitszeit
der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeinde-
verbände des Landes Nordrhein-Westfalen
(AZVOFeu)**

Vom 9. Juli 1965

Auf Grund des § 197 in Verbindung mit § 187 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Wechselschichten von 24 Stunden Dienst leisten, darf 120 Stunden in 12 Tagen und vom 1. Juli 1966 ab 96 Stunden in 10 Tagen nicht überschreiten. Die Beamten sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Für die übrigen Beamten gilt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Die Beamten müssen während der Arbeitszeit an der Dienststelle anwesend sein, soweit sie sich nicht im Einsatz befinden oder an anderer Stelle Dienstobligationen zu erfüllen haben.

(2) Während der Arbeitszeit haben die Beamten, solange kein Einsatz stattfindet, an Werktagen Arbeits- und Ausbildungsdienst, im übrigen Bereitschaftsdienst zu leisten.

(3) Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und der Dienstplangestaltung regelt nach Maßgabe dieser Verordnung der Dienstvorgesetzte. Für den Arbeits- und Ausbildungsdienst sollen in der Regel nicht mehr als 35 Stunden wöchentlich vorgesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft,

Düsseldorf, den 9. Juli 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 213.

20320

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
auf dem Gebiete des Reisekostenrechts**

Vom 1. Juli 1965

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), der Nummer 2 Abs. 2 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (Abordng.Best.) vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) und der Nummer 22 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten (ABzRKG) vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) i. d. F. der Nummer 11 der Änderungsverordnung vom 11. September 1942 (RBB. S. 178) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit,

- a) eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für den achten Tag bis zum vierzehnten Tage einer Dienstreise zu bewilligen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 RKG),
- b) einen Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld zu bewilligen (§ 16 Abs. 1 RKG),
- c) Beschäftigungsreisegehd für den achten Tag bis zum einundzwanzigsten Tage einer auswärtigen Beschäftigung zu bewilligen (Nummer 2 Abs. 2 Abordng.Best.),
- d) einen Zuschuß zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort oder am Ort der Unterrichtserteilung neben dem festgesetzten Fahrkostenersatz bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder zu bewilligen (Nummer 22 Abs. 2 ABzRKG)

wird übertragen

für die Beamten der Dezerneate Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr bei den Regierungspräsidenten auf die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 214.

20320

**Überleitungsverordnung
zum Besoldungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Juli 1965

Auf Grund des § 34 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die am 31. März und am 1. April 1965 im Amt befindlichen Beamten, die durch Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 119) in die Besoldungsgruppe A 10a Sonderstaffel übergeleitet worden sind, werden in die Besoldungsgruppe A 11 (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz) neu übergeleitet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1964 (GV. NW. S. 306), außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1965 S. 214.

221

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Weltraum-
forschungs-Organisation (ESRO)**

Vom 5. Juli 1965

Das am 14. Juni 1962 unterzeichnete Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO) ist am 24. Februar 1964 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und im Bundesgesetzblatt 1963 II S. 1539 veröffentlicht worden.

Das Abkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 20. März 1964 in Kraft getreten (BGBl. II S. 785).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu dem Übereinkommen sein Einverständnis erklärt.

Düsseldorf, den 5. Juli 1965

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

— GV. NW. 1965 S. 214.

97

**Verordnung
über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen
Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und Minden
am Mittellandkanal, Minden und Vlotho
an der Weser**

Vom 7. Juli 1965

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Im Bereich der nachstehend aufgeführten Häfen sind Hafenabgaben (Hafengeld, Ufergeld) nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben:

- | | |
|--|--|
| 1. Hafen Getmold | — km 71,26 Südufer des Mittellandkanals — |
| 2. Hafenbetriebsgesellschaft Lübbecke,
Lübbecke i. W. | — km 79,97 Südufer des Mittellandkanals — |
| 3. Hafen Hille | — km 89,25 Nordufer des Mittellandkanals — |

4. Hafen Hahlen	— km 97,54 Nordufer des Mittellandkanals —
5. Häfen der Stadt Minden	
Minden — Westhafen	— km 99,9—100,1 Nordufer und Südufer des Mittellandkanals —
Minden — Osthafen	— km 105,10 — 103,90 Südufer des Mittellandkanals —
Minden — Industriehafen	— km 0,45 des Südabstieges —
Minden — Abstieghafen	(ausgenommen die Wasserfläche) — km 206,20 lk. der Weser —
6. Hafen Vlotho	— km 183,10 lk. der Weser —

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

Anlage

zur Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbeke und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser

Teil A**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berechnet, sind die Angaben hierüber im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Sind Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 Tonne Tragfähigkeit zu bewerten.

(2) Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren oder die amtliche Gewichtsfeststellung zugrunde zu legen.

(3) Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:

a) bei schwerem Holz (Afrikan, Birnbaum, Ahorn, Bon-gossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitch-pine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano)	
für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 900 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 600 kg
für 1 Canad. Cord	= 2300 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 3700 kg
für 1 Standard (Std)	= 3600 kg
b) bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)	
für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 700 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
für 1 Canad. Cord	= 1700 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 2800 kg
für 1 Standard (Std)	= 2600 kg

(4) Bei Kies und Sand werden für 1 cbm 1670 kg berechnet.

(5) Werden die Abgaben nach Quadratmetern berechnet, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite — bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — zu ermitteln.

(6) Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.

Die Abgabenbeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.

Teil B**Besondere Bestimmungen**

I. **Hafengeld** ist zu erheben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet

1. a) für **Fahrzeuge**,

die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 2 Dpf/t Tragf. oder
die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschezeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschrästen folgenden Tage 2 Dpf/t Tragf.

Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf 0,5 Dpf/t Tragf.

b) für **Fahrgastschiffe und Schleppboote**, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 6 Dpf/m²c) für **Fähren, Bagger** und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichten Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlautes in den Hafen und für **Flöße** ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschrästen 5 Dpf/m²

2. für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden 300 Dpf bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich 2 Dpf/t Tragf.

II. Ufergeld

(1) Ufergeld ist zu erheben für

- a) Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden,
- b) Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben,
- c) Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben,
- d) Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben,
- e) Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.

(2) Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der Fassung vom 1. April 1959 nebst Nachträgen anzuwenden (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — V.K. Bl. 1959 S. 95).

Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

(3) Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben

a) in den Häfen Getmold, Hahlen, Hille und Vlotho

für Güter der Güterklasse I	20 Dpf
für Güter der Güterklasse II	15 Dpf
für Güter der Güterklasse III	12 Dpf
für Güter der Güterklasse IV	10 Dpf
für Güter der Güterklasse V	9 Dpf
für Güter der Güterklasse VI	8 Dpf

b) in den Mindener Häfen

für Güter der Güterklasse I	35 Dpf
für Güter der Güterklasse II	30 Dpf
für Güter der Güterklasse III	25 Dpf
für Güter der Güterklasse IV	20 Dpf
für Güter der Güterklasse V	15 Dpf
für Güter der Güterklasse VI	10 Dpf

c) im Lübbecker Hafen

für Güter der Güterklasse I	25 Dpf
für Güter der Güterklasse II	20 Dpf
für Güter der Güterklasse III	15 Dpf
für Güter der Güterklasse IV	12 Dpf
für Güter der Güterklasse V	10 Dpf
für Güter der Güterklasse VI	8 Dpf

jedoch im Hafen

Minden	Phosphate (Nr. 830)	6 Dpf
	Bimssand, Bimskies (Nr. 90)	6 Dpf

Mindener Abstieghafen

	Getreide und Getreideabfälle (Nr. 1, 315, 316)	12 Dpf
Hille	Bimssand, Bimskies (Nr. 90)	6 Dpf
	Getreide und Getreideabfälle (Nr. 1, 315, 316)	8 Dpf
Vlotho	Holz und Holzwaren der Kl. V	8 Dpf
	Holz und Holzwaren der Kl. VI	6 Dpf

(4) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Abs. 3 vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben

für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 3 Dpf
mindestens jedoch für ein Fahrzeug 300 Dpf

Teil C
Befreiungen

Befreit sind

(1) vom Hafen- und Ufergeld

Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder

ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken, dem Ausbau der Wasserstraßen oder dem Bundesschleppbetrieb dienen,

(2) vom Hafengeld

Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschkessels wegen einer Schiffsver sperre nicht verlassen können,

(3) vom Ufergeld

Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden,

— GV. NW. 1965 S. 214.

Anzeige nach § 5 des Gesetzes
vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 6 des Wassergesetzes vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 17. Mai 1965 S. 241 ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücken zu gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH in Bielefeld zum Bau und Betrieb einer Wasserförderleitung von Stukenbrock nach Bielefeld festgestellt habe.

Düsseldorf, den 30. Juni 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Kaiser

— GV. NW. 1965 S. 216.

600

Verordnung
über die Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Erbschaftsteuer vom Finanzamt Münster-Stadt auf das Finanzamt Münster-Land

Vom 15. Juli 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) wird verordnet:

§ 1

Die Verwaltung der Erbschaftsteuer für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum (Bez. Münster), Borken (Westf.), Burgsteinfurt, Coesfeld (Westf.), Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Stadt, Münster-Land, Warendorf und Wiedenbrück wird vom Finanzamt Münster-Stadt auf das Finanzamt Münster-Land übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1965

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1965 S. 216.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.